

Sitzungsvorlage

für den **Rat der Stadt**

Datum: 03.11.2009

TOP: 5 öffentlich

Betr.: Bestellung von sachverständigen Bürgern für die Denkmalpflege in den Umwelt- und Denkmalausschuss gem. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck

Bezug:

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:**

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag: Beschlussvorschlag für den Rat:

keiner

Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck **können** an Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, die vom Umwelt- und Denkmalausschuss wahrgenommen werden, **zusätzlich 4 sachverständige Bürger für die Denkmalpflege** mit **beratender** Stimme teilnehmen.

Diese sachverständigen Bürger üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 28 GO NW aus und sind nicht gleichzusetzen mit den **sachkundigen** Bürgern. Sie werden auch nicht Mitglied des Ausschusses, sondern haben lediglich das Recht, insoweit an den Sitzungen des Umwelt- und Denkmalausschusses teilzunehmen, als Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden. Sie erhalten kein Sitzungsgeld.

Zuletzt war eine sachverständige Bürgerin für die Denkmalpflege im Umwelt- und Denkmalausschuss vertreten.

Soweit erneut sachverständige Bürger im Umwelt- und Denkmalausschuss vertreten sein sollen, müssten diese vom Rat bestellt werden.

Laut Kommentierung zur Gemeindeordnung dürfen aber **nur solche Personen** zu sachverständigen Bürgern bestellt werden, die für die Aufgaben des Denkmalschutzes **sachverständig** sind.

Die Bürgermeisterin ist **stimmberechtigt**, da es sich hierbei nicht um sachkundige Bürger nach § 58 Abs. 3 GO NW handelt.

I. A.

Hubertus Messing
Fachbereichsleiter

Marion Dirks
Bürgermeisterin